



Luxemburg, den 24. Juni 2024  
(OR. en)

11296/24

COHOM 137

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
vom 24. Juni 2024

Empfänger: Delegationen

---

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Aktualisierung der Leitlinien der EU zu  
Kindern in bewaffneten Konflikten

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Aktualisierung der Leitlinien der EU zu Kindern und bewaffneten Konflikten, die der Rat auf seiner 4038. Tagung am 24. Juni 2024 gebilligt hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zur Aktualisierung der Leitlinien der EU zu Kindern in bewaffneten Konflikten**

**[Aktualisierung im Anhang]**

1. Unter Hinweis auf den Strategischen Rahmen der EU für Menschenrechte und Demokratie von 2012, den EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020, die EU-Kinderrechtsstrategie 2021, Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union und die Charta der Grundrechte der EU bekräftigt der Rat, dass die Achtung, der Schutz und die Verwirklichung der Rechte des Kindes ein zentrales Ziel der internen und externen Politik und des Handelns der Europäischen Union sind.
2. Auf der Grundlage der Leitlinien der EU zum Thema Kinder und bewaffnete Konflikte aus dem Jahr 2008 und den Schlussfolgerungen des Rates vom Juni 2022 zur Kinderrechtsstrategie engagiert sich die EU besonders aktiv für den Schutz der Rechte des Kindes in Konflikt- oder Krisensituationen und für die Bereitstellung von Schutz, Hilfe und Unterstützung für Kinder.
3. Der Rat ist zutiefst besorgt über die Zunahme von Verletzungen der Rechte von Kindern im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, was sich durch die starke Ausbreitung von Konflikten noch verschärft – beispielsweise durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die rechtswidrige Überführung ukrainischer Kinder, die zunehmende Gewalt im Sudan und den eskalierenden Konflikt im Nahen Osten, vor allem die katastrophale humanitäre Lage im Gaza-Streifen und den unverhältnismäßigen Folgen für die Zivilbevölkerung, insbesondere Kinder. Der Rat bedauert, dass schwere Verletzungen der Rechte von Kindern<sup>1</sup> – Tötung und Verstümmelung, Rekrutierung und Einsatz als Kindersoldaten oder in anderen Rollen, Entführung, Vergewaltigung und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser sowie Verweigerung des Zugangs zu humanitärer Hilfe – in den letzten zehn Jahren erheblich zugenommen haben.

---

<sup>1</sup> <https://www.unicef.org/children-under-attack/six-grave-violations-against-children>

4. In fast allen Konfliktgebieten der Welt, von der Sahelzone, Zentral- und Ostafrika bis hin zum Nahen Osten und Asien, machen Kinder bis zur Hälfte der betroffenen Bevölkerung aus. Kinder sind unverhältnismäßig stark von bewaffneten Konflikten betroffen und sind die ersten Opfer solcher Konflikte. Der Rat ist beunruhigt darüber, dass sich die Risiken für die Zivilbevölkerung, insbesondere für Kinder, aufgrund des sich wandelnden Charakters der Konflikte und der sich ändernden Taktiken und eingesetzten Waffen vervielfacht haben, und das in Zeiten, in denen die schwerwiegenden, schädlichen und lang anhaltenden Folgen von Gewalt und Missbrauch für die Opfer immer deutlicher werden. Der Rat erkennt jedoch auch an, dass Kinder außerordentlich widerstandsfähig sein und sich mit angemessener und rechtzeitiger Unterstützung von Extremsituationen erholen und wieder gut leben können. Ihr Schutz, ihre Genesung und Wiedereingliederung sind für dauerhaften Frieden und Sicherheit sowie für eine nachhaltige Entwicklung von entscheidender Bedeutung.
  
5. Der Rat nimmt diese überarbeiteten Leitlinien der EU zu Kindern und bewaffneten Konflikten an, um seinen Beitrag zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte von Kindern zu verstärken. Diese Aktualisierung trägt den Entwicklungen innerhalb der EU Rechnung und bringt die Leitlinien vollständig in Einklang mit dem vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen durch mehrere Resolutionen geschaffenen Rahmen, insbesondere den darin aufgeführten sechs schweren Verletzungen der Rechte von Kindern in bewaffneten Konflikten. Die EU ist ferner bestrebt, die Abstimmung mit dem Mandat des Generalsekretärs und der Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte der Vereinten Nationen zu verbessern und mit ihnen zusammenzuarbeiten, und insbesondere dem Wohlergehen von Kindern in bewaffneten Konflikten, dem Zugang zu humanitärer Hilfe sowie der Prävention verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen.

6. Die EU wird ihre Bemühungen zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder, zum Schutz von Kindern und zur Förderung ihrer Rechte, einschließlich ihrer körperlichen, geistigen und psychosozialen Gesundheit und ihres Zugangs zu grundlegenden Dienstleistungen weiter stärken. Die EU wird mit internationalen Organisationen und Partnerländern zusammenarbeiten, um umfassende Strategien und Maßnahmen mit dem Ziel zu entwickeln, die Rechte aller Kinder ohne jegliche Diskriminierung zu achten, zu schützen und zu verwirklichen und die Chancen von Kindern zu verbessern, verantwortungsvolle und resiliente Mitglieder der Gesellschaft zu werden. Angesichts der sich wandelnden Art der Konflikte und anhaltenden humanitären Krisen wird die EU die ihre Maßnahmen bei solchen Krisen in den Bereichen humanitäre Hilfe, Entwicklung und Frieden enger miteinander verknüpfen und Konfliktverhütung, Krisenmanagement und humanitäre Hilfe besser mit Entwicklungshilfe und Investitionen in Bildung in Krisensituationen und in Sozialschutz auf der ganzen Welt abstimmen. Der Schutz der von Konflikten betroffenen Kinder muss weiterhin eine zentrale Säule der Agenden für Menschenrechte, Frieden und Sicherheit, Friedenskonsolidierung, Entwicklung und humanitäre Hilfe sein.
7. Die EU wird weiterhin dafür sorgen, dass die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes bzw. dessen Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten uneingeschränkt eingehalten werden, auch in Bezug auf die Definition des Begriffs „Kinder“ als alle Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und wird deren Umsetzung in nationales Recht fördern. Darüber hinaus erkennt die EU den Wert globaler Initiativen wie der Pariser Grundsätze und Verpflichtungen, der Grundsätze von Vancouver, der Erklärung zum Schutz von Schulen und der Politischen Erklärung zur Verstärkung des Schutzes von Zivilpersonen vor den humanitären Folgen des Einsatzes von Explosivwaffen in besiedelten Gebieten (Explosive Weapons in Populated Areas – EWIPA) an und wird alle Staaten weiterhin ermutigen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, indem sie die Billigung dieser Initiativen prüfen.

8. Der Rat hat betont, wie wichtig es ist, das Thema Kinder und bewaffnete Konflikte in der gesamten Außenpolitik der EU stärker zu berücksichtigen, und ersucht alle Beschlussfassungsgremien, die Dienststellen und Agenturen der EU, die zivilen und militärischen Missionen und Operationen, die Sonderbeauftragten und -gesandten sowie andere Gremien, ihre Anstrengungen zu verstärken, um eine wirksame Umsetzung dieser Leitlinien zu gewährleisten. Der Rat hebt hervor, dass das Thema Kinder und bewaffnete Konflikte unbedingt vollumfänglich in die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU, zu der auch die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik, einschließlich der Krisenbewältigungsmissionen der EU, gehört, einbezogen werden muss. In diesem Sinne begrüßt der Rat die aktualisierte Checkliste für die Einbeziehung des Schutzes der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder in Missionen und Operationen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU (GSVP-Checkliste). Die Rat beauftragt die zuständigen Arbeitsgruppen, die Umsetzung dieser Leitlinien regelmäßig zu überprüfen und darüber Bericht zu erstatten, um die gewonnenen Erkenntnisse auszuwerten und bewährte Verfahren zu verbreiten.
9. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden das gesamte Spektrum ihrer Instrumente in allen Bereichen des auswärtigen Handelns nutzen und sich dabei auf die Förderung der weltweiten Sensibilisierung, auf Maßnahmen und eine wirksame Programmplanung sowie auf die Zusammenarbeit in diesem Bereich konzentrieren. Der Rat ersucht ferner die Partner in allen Regionen, einschließlich internationaler und regionaler Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und privater Akteure, gemeinsam die Konfliktlösung zu fördern und schwere Verletzungen der Rechte von Kindern zu verhindern und verstärkt darauf zu reagieren; dabei sollen die Rechte der Kinder und ihre Sicherheit im Rahmen des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen mit noch mehr Nachdruck gewahrt, geschützt und verwirklicht werden. Für jedes Kind, überall.

## **ANLAGE**

### **AKTUALISIERUNG 2024**

#### **Leitlinien der EU zu Kindern und bewaffneten Konflikten (children affected by armed conflict - CAAC)**

##### **1 - EINLEITUNG**

Kinder, insbesondere diejenigen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, sind seit Jahrzehnten eine Priorität der Europäischen Union. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben in Bezug auf dieses Thema bei den Vereinten Nationen eine entscheidende Rolle gespielt und erheblich zur Entwicklung der VN-Agenda für Kinder und bewaffnete Konflikte sowie zur Entwicklung ihres globalen Mandats beigetragen. Die ersten Leitlinien der EU zu Kindern und bewaffneten Konflikten wurden im Jahr 2003 angenommen und 2008 aktualisiert. In ihnen sollte die EU-Politik in diesem Bereich in einem praktischen Handlungsinstrument zusammengefasst werden. Da sich die Lage weltweit und innerhalb der EU seither erheblich gewandelt hat, müssen die Leitlinien der EU erneut überarbeitet werden, um sicherzustellen, dass die EU weiterhin im Rahmen eines umfassenderen und ganzheitlichen Ansatzes wirksam tätig sein kann.

Kinder und insbesondere Mädchen sind in bewaffneten Konflikten besonders gefährdet. Bewaffnete Konflikte und Gewaltsituationen verursachen unermessliches Leid für Kinder, da sie von den durch die Dynamik von Konflikten entstehen Risiken wie Armut, Gewalt und Vernachlässigung aufgrund ihres Alters, ihrer physischen und psychologischen Reife, ihrer Abhängigkeit und ihres rechtlichen Status stärker betroffen sind. Laut der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) ist ein Kind ein Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

In den meisten von bewaffneten Konflikten betroffenen Ländern machen Kinder bis zur Hälfte der Bevölkerung aus. Weltweit leben Millionen Kinder in Konfliktgebieten oder fliehen aus diesen. Sie sind daher unverhältnismäßig stark betroffen.

Kinder werden in bewaffneten Konflikten und anderen Situationen bewaffneter Gewalt durch staatliche und nichtstaatliche Akteure, einschließlich terroristischer Organisationen und organisierter krimineller Gruppen, ins Visier genommen. Ihre Sicherheit wird häufig für militärische Zwecke, kriminelle Aktivitäten oder andere illegale Ziele aufs Spiel gesetzt. Kinder sind schweren Verletzungen ihrer Rechte und anderen schweren Formen von Gewalt und Missbrauch ausgesetzt: sie werden getötet und verstümmelt, von bewaffneten Gruppen und Streitkräften rekrutiert und in verschiedenen Funktionen eingesetzt, entführt und vergewaltigt oder anderen Formen sexueller Gewalt und Ausbeutung ausgesetzt, sind von Angriffen auf Schulen und Krankenhäusern betroffen. Millionen von ihnen sind von im Krieg erworbenen körperlichen und geistigen Behinderungen betroffen. Selbst diejenigen, die nicht unmittelbar von bewaffneten Konflikten betroffen sind, leiden an anderen Folgen von Konflikten, wie Unterernährung, fehlenden Unterkünften und mangelndem Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung, Diskriminierung sowie Gewalt und anhaltenden psychischen Traumata. Immer öfter führt die Verweigerung humanitärer Hilfe dazu, dass mehr Menschen an Hunger und Krankheiten sterben, als direkt an den Auswirkungen von Gewalt. Oft hängt das den Kindern im Rahmen bewaffneter Konflikte zugefügte Leid nicht direkt mit den Kämpfen zusammen oder endet, wenn diese enden. Die Auswirkungen auf Frieden, Sicherheit und nachhaltige Entwicklung in der Welt sind tiefgreifend und langanhaltend. Der bleibende Schaden, der Kindern und ihren Familien in bewaffneten Konflikten zugefügt wird, verfestigt den Kreislauf von Gewalt und Armut, hat dauerhafte generationenübergreifende Auswirkungen, untergräbt die Resilienz Einzelner und der Gesellschaft und behindert die Entwicklung friedlicher Gesellschaften.

Andere Bereiche, die für Kinder in Konflikt- und Postkonfliktsituationen immer problematischer werden, sind: die zunehmende Bedeutung des Klimawandels, der bestehende Risiken und Verletzlichkeiten von Kindern verstärkt; der willkürliche Einsatz von Explosionswaffen in besiedelten Gebieten; immer öfter vorkommende Angriffe auf Schulen und ihre Nutzung für militärische Zwecke unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht; die spezifischen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder mit Behinderungen; die geschlechtsspezifische Dimension schwerer Kinderrechtsverletzungen; die sich verschärfenden Auswirkungen von Armut und Ungleichheiten; minderjährige Migranten, binnenvertriebene Kinder und Kinder auf der Flucht; Kinder in Heimen oder ohne familiäre Betreuung; Kinderarbeit, Menschenhandel und sexuelle Sklaverei; die Herausforderungen, die sich aus dem Aufkommen neuer Technologien ergeben, wie die Online-Anwerbung von Kindern, die Verbreitung von Waffen und der illegale Waffenhandel sowie die Auswirkungen von Landminen, explosiven Kampfmittelrückständen (ERW) und unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen.

Die nationale und internationale Strafjustiz, einschließlich des Zugangs von Kindern zur Justiz, muss stärker in den Mittelpunkt gerückt werden. Es ist von entscheidender Bedeutung, Täter für schwere Kinderrechtsverletzungen in bewaffneten Konflikten gemäß dem Völkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, dem Römischen Statut des IStGH und den Genfer Abkommen zur Rechenschaft zu ziehen, um ein Klima der Straflosigkeit für Personen, die Verbrechen gegen Kinder begehen, zu bekämpfen, künftige Übergriffe zu verhindern, die Rechenschaftspflicht zu fördern und eine Kultur der Achtung der Rechte des Kindes zu fördern.

Die Europäische Union hat sich im Rahmen ihres humanitären, entwicklungspolitischen, sicherheitspolitischen und diplomatischen Engagements und gemeinsam mit ihren Mitgliedstaaten verpflichtet, ohne jegliche Diskriminierung aus irgendeinem Grund dem Schutz, dem Wohlergehen und der Befähigung von Kindern Vorrang einzuräumen und dabei ihren spezifischen Bedürfnissen und Verletzlichkeiten Rechnung zu tragen.

## 2 - ZIEL

Die Europäische Union räumt der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes im Rahmen ihrer Menschenrechtspolitik Vorrang ein. Grund dafür ist nicht nur, dass Kinder heute schutzbedürftige Opfer von Konflikten sind, sondern auch, dass sie es sind, die unsere Zukunft gestalten. Die EU erkennt die inhärenten Rechte von Kindern an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und seinen Fakultativprotokollen sowie anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten verankert sind, sowie den besonderen Schutz, den sie nach dem Völkerrecht genießen.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nennt sechs schwere Verstöße<sup>2</sup> gegen die Rechte von Kindern, die aufgrund ihrer besonderen Grausamkeit und ihrer schwerwiegenden Auswirkungen auf das Wohlergehen von Kindern ausgewählt wurden:

- Tötung und Verstümmelung von Kindern,
- Rekrutierung oder Einsatz von Kindern in Streitkräften und bewaffneten Gruppen,
- Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt gegen Kinder,
- Entführung von Kindern,
- Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser,
- Verweigerung des Zugangs zu humanitärer Hilfe für Kinder.

---

<sup>2</sup> Definitionen finden sich im Handbuch zu den „Guidelines on the Monitoring and Reporting Mechanism on Grave Violations against Children in Situations of Armed Conflict“ (DPKO, OSRSG Children and Armed Conflict, UNICEF, 2014).

Die EU will das Bewusstsein für dieses wichtige Thema sowohl intern als auch international schärfen. Wir sind entschlossen, die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen bewaffneter Konflikte und anderer Situationen bewaffneter Gewalt auf Kinder wirksam und umfassend anzugehen, indem wir Maßnahmen ergreifen, um verschiedene Verletzungen der Rechte des Kindes zu verhindern und auf sie zu reagieren. Mithilfe einer Vielzahl von ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten und aufbauend auf bestehenden Initiativen will die EU Drittländer und nichtstaatliche Akteure einbeziehen. Dazu gehört auch, dass sie dazu angehalten werden, das Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechtsnormen, -standards und -instrumente sowie des Völkerrechts, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Völkerrechts und der dazugehörigen Normen umzusetzen, zu achten und zu fördern und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu schützen und die Rechenschaftspflicht für Verbrechen gegen sie sicherzustellen.

Diese Leitlinien sollen als praktisches Instrument dienen und EU-Akteure in der ganzen Welt bei ihrer Arbeit in Bezug auf Kinder und bewaffnete Konflikte, einschließlich anderer Situationen bewaffneter Gewalt durch staatliche und nichtstaatliche Akteure wie terroristische Organisationen und organisierte kriminelle Gruppen, lenken und unterstützen. Die EU erkennt an, dass die verschiedenen Politikbereiche miteinander verflochten sind, und betont, wie wichtig kontinuierliche und koordinierte Anstrengungen in verschiedenen Bereichen sind, darunter Außen- und Sicherheitspolitik, Entwicklungshilfe, Friedenskonsolidierung und humanitäre Hilfe. Dieser umfassende Ansatz stärkt unsere gemeinsame Antwort auf die verzweifelte Lage von Kindern in bewaffneten Konflikten und trägt somit zu langfristigem Frieden und Sicherheit sowie zu nachhaltiger Entwicklung bei.

### **3 - GRUNDSÄTZE**

Die Europäische Union beruht auf den Werten der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenwürde und Grundfreiheiten, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit sowie der Achtung der Menschenrechte. Der Schutz und die Förderung der Rechte des Kindes sind ein Kernziel der Europäischen Union bei ihren Tätigkeiten im Innern wie in ihrem außenpolitischen Handeln. Sie sind in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert, die den Schutz der Rechte des Kindes durch alle Organe und Einrichtungen der Europäischen Union bei der Durchführung des Rechts der Union garantiert. In dem 2012 angenommenen Strategischen Rahmen für Menschenrechte und Demokratie sind die Grundsätze, Ziele und Prioritäten dargelegt, die zur Verbesserung der Wirksamkeit und Einheitlichkeit der EU-Politik beitragen sollen, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Achtung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit bestimmend für alle Aspekte der Innen- und Außenpolitik der EU sind. Im Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie sind die Zielvorgaben und Prioritäten festgelegt, die die EU und ihre Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet in den Beziehungen zu allen Drittländern umsetzen wollen, sowie spezifische Aufgaben, die die EU ausführen soll. Zusätzlich bieten die EU-Menschenrechtsleitlinien, einschließlich insbesondere der Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes, praktische Instrumente und Orientierungen für die Umsetzung dieser Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte. Zusammen mit der EU-Kinderrechtsstrategie (2021) fördern und wahren diese Strategien die Rechte des Kindes und sorgen für ihre durchgängige Berücksichtigung in der Innen- und Außenpolitik der Europäischen Union.

#### **Förderung und Schutz der Rechte des Kindes**

Gestützt auf die folgenden Grundprinzipien sollte die EU ihre Arbeit zur Gewährleistung des Schutzes der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder verstärken:

- **Ein menschenrechtlicher Ansatz:** Im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (KRK) gilt als Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Alle Kinder sind nach den internationalen Menschenrechtsnormen als unabhängige Inhaber von Rechten anerkannt, die im Rahmen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, besonderen Schutz genießen. Mögen Kinder auch Opfer sein, so sind sie doch auch Überlebende und eigenständige Akteure. Sie sollten nicht ausschließlich als passive Akteure behandelt oder betrachtet werden. Kinder sollten für ihre Rechte sensibilisiert werden. Ihre Stimmen müssen gehört werden, im Einklang mit ihrem Alter und ihrer Reife, und ihre Bedürfnisse müssen erfüllt werden.
- **Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung:** Im Einklang mit dem KRK wird die EU dem ganzheitlichen Wohlergehen, dem Schutz und der Wiedereingliederung aller von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder Vorrang einräumen und ihr Überleben, ihre Entwicklung und die uneingeschränkte Wahrnehmung ihrer Rechte sicherstellen.
- **Nichtdiskriminierung und Inklusion:** Schutz und Unterstützung werden ohne irgendeine Form der Diskriminierung, d. h. auch ohne Mehrfachdiskriminierung und sich überschneidende Formen der Diskriminierung, gewährt. Es darf kein Kind zurückgelassen werden und es muss für einen gleichberechtigten Zugang zu Schutz gesorgt werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die besonderen Betreuungs- und Schutzbedürfnisse aller Kinder in prekären Situationen gelegt werden sollte, einschließlich Mädchen, Kindern mit Behinderungen, indigenen Kindern und Kindern, die nationalen Minderheiten angehören, unbegleiteten Kindern, Migrant\*innen, Geflüchteten, Asylsuchenden, binnenvertriebenen und staatenlosen Kindern, Kindern, die nicht in einer Familie betreut werden, wie auf der Straße lebenden Kindern oder in Einrichtungen untergebrachten Kindern, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen nach dem Völkerrecht und internationalen Normen, und durch bestehende politische und rechtliche Rahmen.

- **Das Wohl des Kindes:** Im Einklang mit dem KRK ist das Wohl des Kindes die vorrangige Erwägung bei der Durchführung von Maßnahmen der EU. Bei allen Entscheidungen und Handlungen muss dem Wohlergehen, dem Schutz und der Sicherheit von Kindern Vorrang eingeräumt werden.
- **Differenzierter Ansatz:** Die EU ist sich bewusst, dass es unterschiedliche Bedürfnisse und Schutzbedürftigkeit gibt und strebt an, ihre Interventionen auf die jeweilige Situation jedes Kinds einzeln abzustimmen und ganzheitliche und dauerhafte Lösungen anzubieten; wie in der vom Amt des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte (SRSG/CAAC) durchgeführten Studie zu den geschlechtsspezifischen Aspekten schwerwiegender Verletzungen der Rechte der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder (Gender Dimensions of Grave Violations against Children in Armed Conflict) dargelegt, brauchen alle Kinder Schutz, aber ihre Bedürfnisse und Schutzbedürftigkeit im Kontext von bewaffneten Konflikten können je nach ihrem Alter, ihrer Reife, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Ausrichtung und Geschlechtsidentität, aufgrund einer Behinderung, der Zugehörigkeit zu Minderheiten, besonderer Umstände und je nach Art des Konflikts sowie ihrer vermeintlichen oder tatsächlichen Verbindung zu Konfliktparteien unterschiedlich sein.
- **Schutz von mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern:** Mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundene Kinder (Children associated with armed forces or groups – CAAFAG) müssen immer in erster Linie als Opfer der sechs schweren Verletzungen der Rechte nach den internationalen Menschenrechtsnormen (International Human Rights Law – IHRL) und dem humanitären Völkerrecht (International Humanitarian Law – IHL) betrachtet werden. Ein wesentlicher Aspekt der Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration (DDR) und der damit verbundenen Prozesse ist die Berücksichtigung einer auf Kinder ausgerichteten Perspektive, die im besten Interesse der Kinder begründet ist und sich auf den Schutz von Jungen und Mädchen vor den sechs schweren Verletzungen ihrer Rechte im Rahmen von Konfliktsituationen konzentriert. Daher sollten der bedingungslose und sofortige Schutz und die Freilassung von Kindern, die Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angeschlossen sind, und ihre (Wieder-)Eingliederung in ihre Familie und Gemeinschaft im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht jederzeit ermöglicht und vorrangig behandelt werden, unabhängig von der Einstufung der bewaffneten Gruppe. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Herausforderungen gewidmet werden, mit denen Kinder, die in bewaffneten Gruppen geboren wurden, sowie Menschen, die als Kinder rekrutiert und als Erwachsene demobilisiert wurden, konfrontiert sind. Strafmündige Minderjährige, die im Verdacht stehen, eine schwere Straftat begangen zu haben, werden zivilen Akteuren übergeben, damit der Fall im Rahmen der Jugendgerichtsbarkeit behandelt werden kann. Kinder sollten nicht allein aufgrund ihrer Verbindung zu bewaffneten Gruppen festgehalten werden.

- **Ein auf das Kind und auf Opfer ausgerichteter Ansatz:** Der Schwerpunkt liegt auf dem Wohlergehen und den Bedürfnissen des Kindes. Dies bedeutet, dass Kinder – wann immer dies möglich ist – aktiv in die Ermittlung ihrer Bedürfnisse und Prioritäten eingebunden werden, und dass dafür gesorgt wird, dass sie gehört werden, dass sie nicht erneut traumatisiert werden und dass ihr Wohlergehen und ihre Sicherheit Vorrang haben. Die EU räumt der Bewältigung des spezifischen Leids, dem Kinder in bewaffneten Konflikten ausgesetzt sind, Vorrang ein.
- **Ein alters- und geschlechtergerechter Ansatz:** Die Bedürfnisse und die Schutzbedürftigkeit von Kindern ändern sich mit zunehmendem Alter. Die EU ist sich dessen bewusst und passt ihre Interventionen entsprechend an. Außerdem erleben Mädchen und Jungen Konflikte oft unterschiedlich und sind in spezifischer Weise schutzbedürftig. Die EU trägt diesen alters- und geschlechtsspezifischen Bedürfnissen Rechnung, um sicherzustellen, dass allen Kindern ein angemessener Schutz und eine angemessene Unterstützung zuteilwird.
- **Ein traumasensibler Ansatz:** Bewaffnete Konflikte können tiefgreifende psychologische Auswirkungen auf Kinder haben. Die EU würdigt dies in ihrem Ansatz und ist bestrebt, eine Unterstützung zu leisten, die an die Traumata, die Kinder gegebenenfalls erlebt haben – einschließlich aufgrund sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt –, und an ihren Bedarf an Zugang zu psychologischen und psychosozialen Diensten zur Förderung von Heilung und Genesung angepasst ist.
- **Rechenschaftspflicht, Zugang zur Justiz und Jugendgerichtsbarkeit:** Die EU unterstützt die auf Kinder ausgerichtete Überwachung, Ermittlung und Strafverfolgung von Straftaten gegen Kinder und Verletzungen ihrer Rechte. Täter müssen zur Rechenschaft gezogen werden. Die Entwicklung kinderfreundlicher Justizsysteme für alle Kinder, die mit dem Gesetz in Berührung kommen und denen die Freiheit entzogen wurde, ist von entscheidender Bedeutung, genau wie der Zugang von Kindern zu Prozesskostenhilfe und ihre Einbeziehung in Initiativen zur Unrechtsaufarbeitung.

- **Teilhabe und Befähigung von Kindern und Jugendlichen:** Die EU fördert, unterstützt und gewährleistet die sinnvolle Einbeziehung und aktive Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen, die sie betreffen, auf allen Ebenen, einschließlich in Konfliktsituationen, insbesondere durch den Jugendaktionsplan für das auswärtige Handeln der EU.
- **Schadensvermeidung, Kinderschutz und konfliktssensitive Ansätze:** Die EU tritt dafür ein, dass alle Strategien und Maßnahmen potenziell schädliche Folgen für Kinder und ihre Rechte durch Aktivitäten oder beteiligtes Personal systematisch vermeiden und die Konfliktdynamik nicht verschärfen.

### **Internationale Zusammenarbeit**

Die EU lässt sich bei ihrer Tätigkeit von den einschlägigen internationalen und regionalen Normen und Standards der Menschenrechte und des humanitären Rechts leiten, wozu unter anderem die in Anlage I genannten gehören. Die EU arbeitet aktiv mit einschlägigen Akteuren zusammen und unterstützt deren Arbeit, insbesondere Folgende:

- Der VN-Generalsekretär
- Der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und dessen Amt

- Der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder und dessen Amt
- Die länderspezifische Taskforce der VN für Überwachung und Berichterstattung (UN Country Task Force on Monitoring and Reporting – CTFMR) oder deren Entsprechung in länderspezifischen besorgniserregenden Situationen
- Büros, Abteilungen und Agenturen der VN wie UNICEF, DPO, DPPA, DCO, UN Women, UNODC, UNFPA, OHCHR, UNHCR, UNDP, IAO, OCHA, UNESCO and WHO (auf Ebene ihres Sitzes und regionaler/lokaler Ebene)
- Die Arbeitsgruppe des VN-Sicherheitsrates für Kinder und bewaffnete Konflikte
- Regionale/lokale Gruppen der Freunde der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder (Group of Friends of CAAC) oder entsprechende Ad-hoc-Gruppierungen gleichgesinnter Partner
- Der Ausschuss für die Rechte des Kindes
- Der Menschenrechtsrat
- Der Dritte Ausschuss (für soziale, humanitäre und kulturelle Fragen) der VN-Generalversammlung
- Der Internationale Strafgerichtshof und gegebenenfalls internationale Sondergerichte
- Sonderverfahren der VN und von den VN eingesetzte Ermittlungsgremien
- Die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe der VN zu DD&R und andere ähnliche Foren
- Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)
- Der Europarat
- Die Afrikanische Union und andere regionale Organisationen
- Das BDIMR der OSZE

- Lokale und internationale Nichtregierungsorganisationen, einschließlich von Kindern geführter Organisationen, Menschenrechtsverteidigern und Verteidigern der Menschenrechte von Kindern und gemeinschaftsbasierten Organisationen und Netzwerken
- Andere einschlägige Akteure

Die EU leistet proaktiv einen Beitrag zur Arbeit dieser Akteure und arbeitet mit ihnen zusammen, um dafür zu sorgen, dass die vorhandenen internationalen Mechanismen zum Schutz der Rechte des Kindes gestärkt und wirksam umgesetzt werden.

#### **4 - BEWÄLTIGUNG DER HERAUSFORDERUNGEN FÜR KINDER IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN**

In den letzten zwei Jahrzehnten hat sich die Kriegsführung dramatisch verändert. Durch Taktiken wie willkürliche und unverhältnismäßige Luftangriffe, Beschuss und Drohnenangriffe, Belagerungen und Blockaden, um die Lieferung von Hilfsgütern an Zivilpersonen zu verhindern, nicht explodierte Kampfmittel und die Verminung ziviler Gebiete sind Kinder mehr als je zuvor in Gefahr getötet oder verstümmelt zu werden.

Gezielte Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser und andere kritische zivile Infrastrukturen wie Wasser- und Energiesysteme stellen ein zunehmendes Risiko für das Überleben und die Entwicklung von Kindern dar. In einigen Fällen sind Gruppen oder Streitkräfte gegen Bildung und Gesundheitsversorgung für Mädchen aktiv und verhindern deren Zugang zu diesen lebenswichtigen Dienstleistungen. Selbst wenn es keine direkten Angriffe gibt, hält die allgemeine Unsicherheit der Konfliktgebiete Kinder, Lehrpersonen und medizinisches Personal davon ab, die Schule zu besuchen, den Unterricht zu halten oder medizinische Hilfe zu leisten.

In den Situationen, auf die sich die Agenda für Kinder und bewaffnete Konflikte bezieht, hat die Anzahl der entführten Kinder stark zugenommen, sei es, um Angst zu verbreiten, sei es, um spezielle Gruppen anzugreifen – insbesondere Mädchen und ihren Zugang zu Bildung –, sei es, um die Kinder zur Teilnahme an den Feindseligkeiten zu zwingen oder sie im Rahmen von Menschenhandel, sexueller Sklaverei oder zu anderen Zwecken auszubeuten. Selbst wenn sie freigelassen werden oder es ihnen gelingt, zu entkommen, stehen entführte Kinder großen Herausforderungen und Stigmatisierungen gegenüber, die ihnen die Wiedereingliederung und Rehabilitation in ihren Gemeinschaften erschweren.

Sexuelle Gewalt ist zunehmend ein Merkmal von Konflikten und wird häufig in einem rechtsstaatlichen Vakuum gegen Mädchen und Jungen verübt. Kinder, die sexuelle Gewalt und Ausbeutung erfahren, leiden unter langfristigen psychischen Traumata, gesundheitlichen Folgen, einschließlich übertragbarer Infektionen wie HIV/AIDS und frühen Schwangerschaften. Schädliche Geschlechternormen und Praktiken wie die Genitalverstümmelung bei Frauen, Mädchenmorde, Kindes-, Früh- und Zwangsehen, Stigmatisierung wegen Nichtbefolgung von Geschlechterstereotypen, diskriminierende soziale Normen und Diskriminierung allgemein führen dazu, dass Mädchen besonders hohen Risiken ausgesetzt sind.

Die Verweigerung des Zugangs zu humanitärer Hilfe, einschließlich vorsätzlicher Angriffe auf humanitäres Hilfspersonal, stellt nach wie vor ein großes Hindernis für den Schutz von Kindern dar. Der Mangel an grundlegender humanitärer Hilfe kann zu schwerer Unterernährung und Wachstumsstörungen führen, gleichzeitig mangelt es an Zugang zu Bildung und grundlegender medizinischer Versorgung – all dies wirkt sich langfristig auf die Entwicklung der Kinder aus. Es ist von entscheidender Bedeutung, mit Konfliktparteien zusammenzuarbeiten, um den Zugang zu ermöglichen und gleichzeitig die Rechenschaftspflicht für Verletzungen der Rechte von Kindern zu gewährleisten. Nach wie vor besteht auch das Problem, dass Kinder von bewaffneten Gruppen im Kampf oder für unterstützende Aufgaben eingesetzt werden.

Die Zwangsrekrutierung von Kindern unter 18 Jahren und ihr Einsatz bei Feindseligkeiten, ob durch Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen, sind illegal und eine der schlimmsten Formen der Kinderarbeit. Darüber hinaus gilt die Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren als Kriegsverbrechen. Sie stellt eine unmenschliche Belastung dar und hat langfristige nachteilige Folgen für diese Kinder, die nach wie vor in erster Linie Opfer sind und häufig Stigmatisierung und Ablehnung ausgesetzt sind. Wenn Kinder, die mit bewaffneten Gruppen in Verbindung stehen, festgenommen und inhaftiert werden, sei es, weil sie als Bedrohung für die nationale Sicherheit wahrgenommen werden oder weil sie angeblich an Feindseligkeiten teilgenommen haben, werden sie erneut zu Opfern.

Der bedingungslose und sofortige Schutz und die Freilassung von Kindern und ihre (Wieder-)Eingliederung in ihre Familie und Gemeinschaft sollten im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht vorrangig behandelt werden, unabhängig von der möglichen Einstufung der bewaffneten Gruppe. In Fällen, in denen strafmündige Minderjährige im Verdacht stehen, eine schwere Straftat begangen zu haben, müssen diese zivilen Akteuren übergeben werden und der Fall muss im Rahmen der Jugendgerichtsbarkeit behandelt werden, wenn eine solche vorhanden ist.

Die EU wird die Aushandlung, Annahme und Umsetzung von Aktionsplänen zwischen den Vereinten Nationen und Konfliktparteien unterstützen, um die sechs schweren Verstöße gegen die Rechte von Kindern zu beenden und zu verhindern, sowie die Erstellung von Übergabeprotokollen durch Konfliktparteien unterstützen, um Kinder, die mutmaßlich mit bewaffneten Gruppen in Verbindung stehen, zwecks Wiedereingliederung rasch an zivile Kinderschutzakteure zu überstellen.

### **Herausforderungen, die sich auf wirksame Maßnahmen auswirken**

Einer wirksamen humanitären und entwicklungspolitischen Hilfe für Kinder sowie ihrem Schutz durch die EU und andere Akteure in Konfliktgebieten stehen erhebliche Hindernisse entgegen. Dazu gehören der komplexe und sich ständig verändernde Charakter moderner Konflikte, Einschränkungen bei dem Zugang zu betroffenen Gebieten und Bevölkerungsgruppen aufgrund anhaltender Gewalt oder restriktiver administrativer Hindernisse sowie die Tatsache, dass lokalen Akteuren die Kapazitäten fehlen, den Bedürfnissen von Kindern angemessen Rechnung zu tragen.

Wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Verstößen gegen die Rechte von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, sowie die Verhinderung dieser Verstöße werden durch Datenlücken und unzureichende Frühwarnindikatoren erschwert. Ein weiteres Problem sind die begrenzten Ressourcen und die Schwierigkeiten bei der Koordinierung der Finanzierung aus mehreren Quellen.

Darüber hinaus entsteht durch schwache Rechtsrahmen und mangelnde Rechenschaftspflicht für Verbrechen gegen Kinder ein Klima der Straflosigkeit, in dem Verstöße ungestraft bleiben. Die langfristigen sozioökonomischen Auswirkungen von Konflikten, Armut, mangelnde Bildungsmöglichkeiten für Kinder, insbesondere Mädchen, begrenzte Ressourcen für Gesundheitsdienste (einschließlich psychischer Gesundheit und psychosozialer Unterstützung) und das Fortbestehen schädlicher kultureller Normen und Praktiken stellen Hindernisse dar, wenn es darum geht, Wiederholungen zu vermeiden und anhaltenden Frieden zu schaffen, sowie Kinder zu schützen.

### **Möglichkeiten für wirksames Handeln der EU**

Um ihre Bemühungen um den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu verstärken, wird die EU **stärkere Partnerschaften aufbauen** und Folgendes fördern:

- **Unterstützung der Prävention:** Es bedarf größerer Investitionen in die Verhütung bewaffneter Konflikte und von Verletzungen der Kinderrechte, insbesondere der sechs schweren Verletzungen der Rechte von Kindern. Die Einführung von Frühwarnsystemen, mit denen Risikoindikatoren geschaffen und Datenlücken geschlossen werden, kann dazu beitragen, mögliche Bedrohungen für Kinder zu erkennen, bevor es zu Verletzungen ihrer Rechte kommt, sodass vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden können. Wenn wirksame und zeitgerechte vorbeugende Maßnahmen getroffen werden sollen, ist es unumgänglich, regelmäßige Konfliktanalysen und Bewertungen der Rechte und Bedürfnisse von Kindern durchzuführen. Investitionen in hochwertige, konfliktsensitive, risikobewusste, alters- und geschlechtersensible inklusive Bildung können auch die Wiederholung von Konflikten mindern und das Risiko des Missbrauchs und der Ausbeutung von Kindern verringern.

- **Humanitärer Hilfe, Entwicklung und Frieden – Stärkung eines verknüpften Ansatzes:** Die EU ist entschlossen, dafür zu sorgen, dass die Bedürfnisse in den Bereichen humanitäre Hilfe, Entwicklung und Friedenskonsolidierung koordiniert angegangen werden, um lang andauernde und vorhersehbare Krisen zu bewältigen, wobei die unmittelbaren Bedürfnisse und langfristige Lösungen gleichermaßen angegangen werden sollten. Wenn ein schützendes und nachhaltig unterstützendes Umfeld für Kinder vor, während und nach Konflikten geschaffen werden soll, so erfordert dies eine nachhaltige und angemessene Finanzierung, mit deren Hilfe die Interventionen ausgeweitet und langfristige Kinderschutzprogramme aufrechterhalten werden können, einschließlich der Zuweisung von Mitteln für Sozialschutz, Bildung, Wohnraum, psychosoziale Unterstützung, Gesundheitsversorgung und Schutzdienste, die auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern zugeschnitten sind. Die Unterstützung der Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismen der Vereinten Nationen vor Ort, unter anderem durch angemessene Finanzmittel, ist von entscheidender Bedeutung.
- **Investitionen in integrierte Kinderschutzsysteme:** Die EU sollte alters- und geschlechtergerechte, behindertengerechte, gemeinschaftsbasierte integrierte Sozial- und Kinderschutzsysteme in fragilen Ländern und Ländern, die von Konflikten betroffen sind, unterstützen, um dazu beizutragen, Verletzungen der Rechte von Kindern zu verhindern und abzumildern, eine Erholung von ihnen zu ermöglichen und auf sie zu reagieren sowie die kontinuierliche Betreuung von Kindern auf ganzheitliche Weise und unter Einbeziehung verschiedener Interessenträger sicherzustellen, einschließlich Wiedereingliederung, Rehabilitation, Bildungsmöglichkeiten (auch berufliche und technische Ausbildung), Kinderschutzdienste, ggf. Familienzusammenführung, angemessener Gesundheitsversorgung (auch sexuelle und reproduktive Gesundheit sowie psychische Gesundheit und psychosoziale Unterstützung) und anderer kritischer Aspekte.

- **Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, Reform des Sicherheitssektors und Unterstützung des Justizwesens:** Einbeziehung von Aspekten des Kinderschutzes in Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme oder andere damit zusammenhängende Programme, in die Reform des Sicherheitssektors, in Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und in Programme zur Bekämpfung von Netzwerken der organisierten Kriminalität sowie kinderfreundliche Justizprogramme (Gewährleistung eines kinderfreundlichen Zugangs zur Justiz, kostenloser Rechtsbeistand und wirksamer Rechtsbehelf) und Unterstützung maßgeschneiderter, auf Kinder ausgerichteter Wiedereingliederungsinitiativen. Gewährleistung inklusiverer, umfassenderer und langfristiger Maßnahmen durch die Unterstützung der Wiedereingliederung als Bestandteil eines umfassenderen Kinderschutzsystems und die Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Nachhaltigkeitsziele.
- **Zusammenarbeit und Interessenvertretung vor Ort:** Die EU sollte eine engere Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Agenturen der Vereinten Nationen, mit den nationalen Regierungen und lokalen Behörden der von Konflikten betroffenen Länder, mit internationalen und nationalen Nichtregierungsorganisationen sowie mit lokalen Organisationen der Zivilgesellschaft, die direkt mit Kindern vor Ort arbeiten (einschließlich der Gruppe der Freunde der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder – Group of Friends of CAAC), fördern. Aufbauend auf einem regelmäßigen Dialog über die Ziele und Grundsätze des Kinderschutzes mit internationalen Partnern, nationalen Regierungen, Konfliktparteien und lokalen Organisationen sollte die enge Zusammenarbeit mit dem vom VN-Sicherheitsrat in Auftrag gegebenen Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus und den VN-Länder-Taskforces zur Überwachung und Berichterstattung (Country Task Forces on Monitoring and Reporting - CTFMR) und ihren entsprechenden Arbeitsgruppen weiter gestärkt werden.
- **Schulung und Unterstützung:** Investitionen in den Kapazitätsaufbau für alle Akteure, die sich für den Schutz von Kindern einsetzen, sind von entscheidender Bedeutung. Die Bereitstellung von Schulungen und Unterstützung wird die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen, Programme und Interventionen auf allen Ebenen verbessern, indem die Verantwortlichen, sowohl die Träger von Pflichten als auch die Inhaber von Rechten, mit den Kompetenzen und Ressourcen ausgestattet werden, die erforderlich sind, um den besonderen Bedürfnissen von Kindern auf nationaler und lokaler Ebene wirksam gerecht zu werden. EU-Bedienstete und andere Bedienstete, insbesondere diejenigen, die direkten Kontakt zu Kindern haben, und Personen, die an Entscheidungsprozessen beteiligt sind, die Kinder betreffen, müssen regelmäßig und besser geschult werden.

- **Unterstützung lokaler Lösungen:** Die Anerkennung und Unterstützung von Initiativen für Frieden und Schutz, die von Kindern geleitet und von der örtlichen Bevölkerung getragen werden, stärkt die Stimme der lokalen Gemeinschaft und ermöglicht kulturell angemessene Lösungen.
- **Beteiligung von Kindern:** Sicherstellung der aktiven, gleichberechtigten, sinnvollen und wirksamen Beteiligung von Kindern an Entscheidungen, die sie betreffen, insbesondere an der Gestaltung von Wiedereingliederungsprogrammen, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Kindern. Die EU wird sich auch darum bemühen, die Kompetenzen der Mitglieder des Youth Sounding Boards, die das Kommissionsmitglied und die Generaldirektion Internationale Partnerschaften (GD INTPA) beraten, sowie der Jugendberatungsstrukturen, die EU-Delegationen beraten, die im Rahmen des Jugendaktionsplans für das auswärtige Handeln der EU 2022-2027 eingerichtet wurden, zu nutzen.

Durch die Umsetzung dieser umfassenden Ziele kann die EU ihr Engagement für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, erheblich verstärken. Ein kooperativer und ganzheitlicher Ansatz, bei dem in lokale Kapazitäten investiert wird und bei dem Präventivmaßnahmen und umfassender Unterstützung Vorrang eingeräumt wird, kann zu einer sichereren und besseren Zukunft für Kinder beitragen, die von Kriegen betroffen sind.

## 5 - UMSETZUNG UND OPERATIVE INSTRUMENTE

### A) Handlungsinstrumente der EU:

Die EU verfügt über eine Reihe von Instrumenten, die auf bestehenden Initiativen aufbauen und die für die Belange der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder eingesetzt werden können:

- **Politischer Dialog:** Im politischen Dialog mit Drittländern werden unter dem Thema „Menschenrechte“ auch das Wohlergehen und die Rechte von Kindern vor, während und nach Konflikten angesprochen.
- **EU-Sonderbeauftragte (EUSR):** Der EU-Sonderbeauftragte für Menschenrechte spielt im Hinblick auf die weltweite Einhaltung von Kinderrechtsstandards eine wichtige Rolle. Geografische EU-Sonderbeauftragte sollten auch spezifische Maßnahmen ergreifen und sich mit Fragen im Zusammenhang mit Kindern und bewaffneten Konflikten in den prioritären Ländern befassen, die unter ihre Mandate fallen. Sie sollten das Thema „von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder“ in ihre Präsentationen in den Arbeitsgruppen des Rates einbeziehen. Ferner sollte das Thema in die Mandate der EU-Sonderbeauftragten für prioritäre Länder aufgenommen werden, wenn sie eine Verlängerung beantragen.

- Demarchen und öffentliche Erklärungen:** Die EU wird einschlägige Drittländer nachdrücklich auffordern, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz von Kindern vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte und schwerer Verletzungen ihrer Rechte zu gewährleisten und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen. Dabei sei auf die wichtige Rolle hingewiesen, die die EU und ihre Mitgliedstaaten bei der Unterstützung des Dialogs mit allen Konfliktparteien, auf die sie Einfluss haben könnten, spielen können, um schwere Verletzungen der Rechte von Kindern zu beenden und zu verhindern. Der Jahresbericht des VN-Generalsekretärs und seine länderspezifischen Berichte über von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder und die dazugehörigen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des VN-Sicherheitsrates für Kinder und bewaffnete Konflikte sollten der EU bei ihrem auswärtigen Handeln als Richtschnur dienen. Die EU-Sonderbeauftragten und die Leiter von EU-Missionen werden den Auftrag erhalten, das Thema weiterhin, soweit angezeigt, mit nichtstaatlichen Akteuren zu behandeln. Gegebenenfalls wird die EU auch auf positive Entwicklungen reagieren. Die EU wird sich weiterhin für die universelle Ratifizierung internationaler Menschenrechtsübereinkommen einsetzen, insbesondere des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und seines Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sowie des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit. Die EU wird weiterhin alle Staaten ermutigen, ihr Engagement voranzubringen, indem sie die Unterstützung internationaler Instrumente und Verpflichtungen zum Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder erwägen, einschließlich der Pariser Grundsätze und Verpflichtungen, der Grundsätze von Vancouver, der Erklärung zum Schutz von Schulen und der Politischen Erklärung zur Verstärkung des Schutzes von Zivilpersonen vor den humanitären Folgen des Einsatzes von Explosivwaffen in besiedelten Gebieten (Explosive Weapons in Populated Areas – EWIPA). Die EU wird alle Staaten ermutigen, das Römische Statut zu ratifizieren und mit dem Internationalen Strafgerichtshof und anderen internationalen und regionalen Gerichten und Rechenschaftsmechanismen zusammenzuarbeiten, auch bei der Vollstreckung von Haftbefehlen.
- Multilaterale Zusammenarbeit:** Die EU beteiligt sich an der Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit Kindern und bewaffneten Konflikten, auch durch humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit. Die EU wird die Möglichkeiten sondieren, diese Unterstützung auszuweiten, unter Berücksichtigung der Verknüpfungen zwischen den Bedürfnissen in den Bereichen humanitäre Hilfe, Entwicklung und Friedenskonsolidierung.

- **Bilaterale Zusammenarbeit:** Die EU unterstützt und finanziert Programme zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Kindern durch bilaterale Zusammenarbeit mit Drittländern und auf regionaler Ebene im breiteren Rahmen internationaler Partnerschaften und humanitärer Hilfe. Die Mitgliedstaaten werden diese Prioritäten auch in ihren bilateralen Kooperationsprojekten berücksichtigen.
- **Unterstützung für Nichtregierungsorganisationen auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene:** Die EU unterstützt weiterhin Nichtregierungsorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich für den Schutz von Kindern und ihrer Rechte in bewaffneten Konflikten und anderen Situationen von Gewalt einsetzen. Dazu sollte der Aufbau von Institutionen und die Stärkung von Initiativen zum Schutz von Kindern gehören, einschließlich kindgerechter Justizsysteme, Jugendgerichtsbarkeit, Gesetzesreform, Ausbildung und Beratung für örtliche Polizei- und Streitkräfte sowie Strafvollzugs- und Justizverwaltungsbeamte, Stärkung der Kapazitäten lokaler nichtstaatlicher Kinderrechtsorganisationen, kindgerechte Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration (DD&R) und Reform des Sicherheitssektors (SSR).
- **Krisenbewältigungsmissionen und -operationen:** Der Schutz von Kindern wird in den Planungsprozessen, Dokumenten und bei der Ausführung von Operationen angemessen behandelt und durchgängig berücksichtigt, im Einklang mit der aktualisierten Checkliste für die Einbeziehung des Schutzes der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder in GSVP-Missionen und -Operationen. Die Mandate und Einsatzpläne werden die besonderen Bedürfnisse von Kindern und die Belange des Schutzes von Kindern, insbesondere von Mädchen, berücksichtigen, sofern dies angesichts der Mandate und Fähigkeiten der EU-Missionen und -Operationen möglich ist. Für das im Rahmen von GSVP-Missionen und -Operationen eingesetzte militärische und zivile Personal sollte Ausbildung und Beratung zum Schutz von Kindern angeboten werden.

- **Zusammenarbeit mit Partnern:** Teilnahme an lokalen und regionalen Gruppen der Freunde der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder und gleichwertigen Arbeitsgruppen, sowie regelmäßiger Austausch über Überwachung und Berichterstattung mit den länderspezifischen VN-Taskforces, dem Amt des Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte, UNICEF, DPO und DPPA.
- **Sonstige Maßnahmen:** Die EU könnte gezielte Maßnahmen erwägen, einschließlich gegebenenfalls restriktiver Maßnahmen, oder Vereinbarungen mit Drittländern auf der Grundlage von deren Erfolgsbilanz in Bezug auf die Rechte des Kindes, insbesondere hinsichtlich von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern, überarbeiten.

Die EU wird alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente nutzen, um sicherzustellen, dass die Rechte und besonderen Bedürfnisse von Kindern bei Frühwarn- und Präventionskonzepten sowie bei laufenden Konfliktsituationen, Friedensverhandlungen, Friedensabkommen, Nachkonfliktphasen des Wiederaufbaus, der Rehabilitation, der Wiedereingliederung und der langfristigen Entwicklung berücksichtigt werden, und dafür sorgen, dass schwere Verletzungen der Rechte von Kindern von allen Amnestien ausgeschlossen werden. Die EU wird darauf hinwirken, dass die lokalen Gemeinschaften einschließlich der Kinder am Friedensprozess beteiligt werden. In diesem Zusammenhang wird die EU die im Rahmen des VN-Systems und regionaler Organisationen gesammelten Erfahrungen nutzen und auf diese aufbauen.

## **B) Umsetzung:**

### **Überwachung und Berichterstattung**

- **EU-Missionsleiter, Leiter von GSVP-Missionen und militärische Befehlshaber in prioritären Ländern:** Aufnahme einer Analyse der Auswirkungen von Konflikten auf Kinder in ihre regelmäßigen Berichte, Sicherstellung der Integration der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder in die lokalen länderspezifischen Strategien der EU für Menschenrechte und Demokratie und Förderung der regelmäßigen Koordinierung vor Ort mit EU-Delegationen, Missionen der EU-Mitgliedstaaten, GSVP-Missionen und -Operationen, residierenden VN-Koordinatoren und ihren Länderteams, länderspezifischen VN-Taskforces für Überwachung und Berichterstattung (CTFMR) oder entsprechenden Einrichtungen, sonstigen Gebern, NRO und dem Privatsektor.

- **Die Kommission:** Sensibilisierung des Rates und der Mitgliedstaaten für die einschlägigen Berichte und Informationen über von der EU finanzierte Projekte im Zusammenhang mit von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern, sowie Sicherstellung, dass angemessene Finanzmittel für den Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder in prioritären Ländern zugewiesen werden, einschließlich zur Unterstützung der Funktionsweise der Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismen vor Ort, und dass von der EU finanzierte Maßnahmen im Einklang mit den Leitlinien durchgeführt werden.
- **Die Mitgliedstaaten:** Bereitstellung von Informationen über einschlägige bilaterale Projekte und diplomatisches Engagement im Zusammenhang mit von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern, einschließlich zur Koordinierung vor Ort in prioritären Ländern.

### **Der Rat: Umsetzung und Folgearbeiten**

- Das PSK überwacht die Umsetzung der EU-Maßnahmen im Rahmen dieser Leitlinien und entwickelt Modalitäten für die durchgängige Berücksichtigung der Belange der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder in einschlägigen Strategien und Maßnahmen der EU, in Zusammenarbeit mit anderen Sicherheits- und Entwicklungsgremien der EU.
- Die Gruppe „Menschenrechte“ überarbeitet, aktualisiert und veröffentlicht regelmäßig die Liste der prioritären Länder auf der Grundlage von Informationen aus einschlägigen Quellen, einschließlich des Berichts und der Briefings des VN-Generalsekretärs, und sorgt für die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Arbeitsgruppen.
- Die einschlägigen geografischen Arbeitsgruppen erarbeiten Empfehlungen für Maßnahmen in Bezug auf Konfliktsituationen in den entsprechenden prioritären Ländern.
- Die Gruppe „Menschenrechte“ überprüft und bewertet die Umsetzung dieser Leitlinien in Koordinierung mit einschlägigen Akteuren und ermittelt etwaige Lücken und Bedürfnisse in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Arbeitsgruppen, den Sonderbeauftragten, den Missionsleitern, den Leitern ziviler Missionen und den militärischen Befehlshabern der EU (über die Befehlskette).
- Die Gruppe „Menschenrechte“ prüft die weitere Zusammenarbeit mit den VN, anderen internationalen Organisationen, NRO und dem Privatsektor.

- Der EAD erstattet dem PSK jährlich Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele dieser Leitlinien, insbesondere in prioritären Ländern, und erleichtert die Unterrichtung des PSK durch den Sonderbeauftragten des VN-Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte.
- Die Vorsitzenden einschlägiger thematischer und geografischer Arbeitsgruppen beziehen gegebenenfalls die Belange der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder in ihre Beratungen ein, auch durch die Organisation gemeinsamer Diskussionen zwischen Arbeitsgruppen und die Erleichterung externer Briefings von VN-Partnern und Experten der Zivilgesellschaft.

### **Zusätzliche Förderungs- und Sensibilisierungstätigkeiten**

- Der Hohe Vertreter wird gemeinsam mit dem Sonderbeauftragten des VN-Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte alle zwei Jahre eine Erklärung zum Internationalen Tag gegen den Einsatz von Kindersoldaten (12. Februar) abgeben.
- Die EU sollte anlässlich des Internationalen Tags zum Schutz der Bildung vor Angriffen (9. September) und des Weltkindertags (20. November) für die Belange der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder sensibilisieren und außerdem weitere Möglichkeiten zur Sensibilisierung für die Belange der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder prüfen.
- Der EAD sollte allen neuen Delegationsleitern, Leitern von GSVP-Missionen und militärischen Befehlshabern, Missionskontaktstellen und Menschenrechtskontaktstellen zu Beginn ihres Mandats ein Informationspaket über die Rechte von Kindern in Konfliktzonen zur Verfügung stellen.
- Der EAD und die Kommission sollten regelmäßig in Zusammenarbeit mit VN-Partnern, einschlägigen Dienststellen der Kommission und NRO gezielte Schulungen zum Schutz von Kindern und zu von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern veranstalten, einschließlich zu Kindern und DD&R oder DD&R-bezogenen Prozessen.

## 6. FAZIT

Diese aktualisierten Leitlinien zu von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern unterstreichen die Entschlossenheit der EU, den Rechten und dem Wohlergehen von Kindern in Zeiten von Krieg und Instabilität Vorrang einzuräumen.

Um die Wirksamkeit dieser Leitlinien zu gewährleisten, wird die EU die erzielten Fortschritte überwachen und darüber Bericht erstatten. Es wird eine regelmäßige Berichterstattung stattfinden, auch um Bereiche zu ermitteln, in denen Verbesserungs- und Anpassungsbedarf besteht, damit sichergestellt wird, dass die Reaktion der EU auf die sich wandelnden Herausforderungen, mit denen von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder konfrontiert sind, umfassend und wirkungsvoll bleibt.

Durch die Zusammenarbeit mit VN-Agenturen, nationalen Regierungen, lokalen Organisationen und der Zivilgesellschaft kann die EU eine sicherere und hoffnungsvollere Zukunft für von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder schaffen.

## **ANHÄNGE der aktualisierten Leitlinien**

### **Anhang 1 – Nicht erschöpfende Liste internationaler Normen, Standards und Grundsätze, auf die sich die EU bei Kontakten mit Drittländern in Bezug auf Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, berufen kann**

#### **I. MENSCHENRECHTSINSTRUMENTE DER VEREINTEN NATIONEN**

##### **Verträge und Protokolle**

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)
- Fakultativprotokoll II zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (2002)
- Fakultativprotokoll I zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie (2002)
- Übereinkommen 182 der IAO über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999)
- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951)
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984)

## **Resolutionen des Sicherheitsrates**

- Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte: 1261 (1999), 1314 (2000), 1379 (2001), 1460 (2003), 1539 (2004), 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011), 2068 (2012), 2143 (2014), 2225 (2015), 2427 (2018), 2601 (2021)
- Resolutionen zu Frauen, Frieden und Sicherheit: 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013), 2242 (2015), 2331 (2016), 2467 (2019)
- Resolutionen zu Jugend, Frieden und Sicherheit: 2250 (2015), 2419 (2018), 2535 (2020)

## **Resolutionen der Generalversammlung zum Thema Kinder in bewaffneten Konflikten**

In den Menschenrechtsrat und in den Dritten Ausschuss der Generalversammlung der VN von der EU zusammen mit der GRULAC alle zwei Jahre eingebrachte Resolutionen zu den Rechten des Kindes. Diese Resolutionen enthalten Absätze über Kinder und bewaffnete Konflikte.

## **II. HUMANITÄRES VÖLKERRECHT, FLÜCHTLINGE UND BINNENFLÜCHTLINGE**

- Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (1949)
- Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (1949)
- Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12.8.1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) (1978)
- Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12.8.1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) (1977)
- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951)
- Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1967)
- Leitlinien betreffend Binnenvertreibung (1998)
- Humanitäres Völkergewohnheitsrechts

### **III. INTERNATIONALES STRAFRECHT**

- Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (2002)

### **IV. SONSTIGE EINSCHLÄGIGE INTERNATIONALE VERPFLICHTUNGEN UND INSTRUMENTE**

- Grundsätze und Leitlinien zu Kindern, die Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angeschlossen sind (Pariser Grundsätze), 2007
- Leitlinien zum Schutz von Schulen und Universitäten vor der militärischen Nutzung bei bewaffneten Konflikten (2014)
- Erklärung zum Schutz von Schulen (2015)
- Grundsätze von Vancouver zur Friedenssicherung und Verhinderung der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten (2017)
- Politische Erklärung zur Verstärkung des Schutzes von Zivilpersonen vor den humanitären Folgen des Einsatzes von Explosivwaffen in besiedelten Gebieten (Explosive Weapons in Populated Areas – EWIPA, 2022)

## **Anhang 2 – Politik und Instrumente der EU**

### **GASP und Krisenbewältigungsinstrumente**

- EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2020–2024)
- Strategischer Kompass der EU für Sicherheit und Verteidigung (2022)
- Pakt für die zivile GSVP (2023)

- Strategie der Europäischen Union zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Bereich der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts bei der Unterstützung Dritter im Sicherheitssektor (2023)
- Gemeinsame Mitteilung: Ein strategischer Ansatz der EU zur Unterstützung der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten (2021)
- Strategische Partnerschaft VN-EU für Friedenseinsätze und Krisenbewältigung: Prioritäten (2022–2024)
- Aktualisierte Checkliste für die Einbeziehung des Schutzes der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder in Missionen und Operationen der GSVP (2024)
- Europäischer Konsens über die humanitäre Hilfe (2008)
- EU-UNICEF Leitfaden für Kinderrechte: Integration der Rechte des Kindes in die Entwicklungszusammenarbeit (2014)
- Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum humanitären Schutz – Verbesserung der Schutzmaßnahmen zur Verringerung der Gefahren für Menschen in humanitären Krisen (2016)
- Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Bildung in Notsituationen bei von der EU finanzierten humanitären Hilfseinsätzen (2019)
- Mitteilung der Kommission zur Bildung in Notsituationen und anhaltenden Krisen (2018)
- Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu Gleichstellung in der humanitären Hilfe: Unterschiedliche Bedürfnisse, angepasste Hilfe (2013)
- Konzept für die Friedensvermittlung durch die EU (2020)
- EAD-Leitlinien zur Friedensvermittlung (2020)
- EU-Stabilisierungskonzept, Dok. WK 13776/2022 INIT (2022)

## **Politik und Instrumente der Gemeinschaft**

- EU-Kinderrechtsstrategie (2021)
- EU-Jugendaktionsplan für das auswärtige Handeln (2022-2027)
- Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes (2017)
- Empfehlung der Kommission zu integrierten Kinderschutzsystemen (2024, vorbehaltlich Bestätigung)
- Gemeinsame Mitteilung: Ein strategischer Ansatz der EU zur Unterstützung der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten (2021)
- Gemeinsame Mitteilung: Elemente eines EU-weiten Strategierahmens zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors (2016)

## **Anhang 3 – Einschlägige Berichte und Leitlinien der Vereinten Nationen**

### **Berichte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen**

Vereinte Nationen. Jahresberichte (seit 2000) und länderspezifische Berichte (seit 2006) über Kinder und bewaffnete Konflikte.

### **Berichte des Sonderbeauftragten**

Vereinte Nationen. Berichte des Sonderbeauftragten an die Generalversammlung (seit 1998) und den Menschenrechtsrat (seit 1998).

### **Sicherheitsrat und Arbeitsgruppe über Kinder in bewaffneten Konflikten**

- Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe zu den länderspezifischen Berichten des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte :  
[www.un.org/securitycouncil/subsidiary/wgcaac/sgreports](http://www.un.org/securitycouncil/subsidiary/wgcaac/sgreports).

- Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten zu Kindern und bewaffneten Konflikten: [www.un.org/securitycouncil/subsidiary/wgcaac/resolutions](http://www.un.org/securitycouncil/subsidiary/wgcaac/resolutions).
- Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrates an den Generalsekretär zu Kindern und bewaffneten Konflikten: [www.un.org/securitycouncil/subsidiary/wgcaac/letters](http://www.un.org/securitycouncil/subsidiary/wgcaac/letters).
- Mandat der Arbeitsgruppe zu Kindern und bewaffneten Konflikten und Arbeitsweise: [www.un.org/securitycouncil/subsidiary/wgcaac/reference](http://www.un.org/securitycouncil/subsidiary/wgcaac/reference).

### **Veröffentlichungen und Leitlinien des Büros des Sonderbeauftragten des VN-Generalsekretärs zu Kindern und bewaffneten Konflikten**

- Die sechs schweren Verletzungen der Rechte von Kindern während bewaffneter Konflikte: Rechtsgrundlage. New York, 2009 (aktualisiert 2013)
- Children and Justice During and in the Aftermath of Armed Conflict (Kinder und Gerechtigkeit während bewaffneter Konflikte und in der Zeit danach) (2011)
- Guidance Note on Security Council Resolution 1998 (Leitfaden zur Resolution 1998 des Sicherheitsrates) (2014)
- Leitlinien und Handbuch – Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus über schwere Kinderrechtsverletzungen in Situationen bewaffneter Konflikte (2014)
- 20 Years to Better Protect Children Affected by Conflict (20 Jahre für einen besseren Schutz von Kindern, die von Konflikten betroffen sind) (2016)
- Practical Guidance for Mediators to Protect Children in Situations of Armed Conflict (Praktische Leitlinien für Vermittler zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten) (2020)
- Impact of the COVID-19 Pandemic on Violations against Children in Situations of Armed Conflict (Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Kinderrechtsverletzungen in Situationen bewaffneter Konflikte) (2021)
- Guidance Note on Abductions (Leitfaden zu Entführungen) (2023)
- Gender Dimension of Grave Violations Against Children In Armed Conflict (Geschlechtsspezifische Dimension schwerer Verletzungen der Rechte von Kinder in bewaffneten Konflikten) (2022)
- Towards Greater Inclusion: A Discussion Paper on the CAAC Mandate and Children with Disabilities in Armed Conflict (Auf dem Weg zu mehr Inklusion: Diskussionspapier zum Mandat zu Kindern in bewaffneten Konflikten und Kindern mit Behinderungen in bewaffneten Konflikten) (2023)